

**Satzung der Gemeinde Oberschleißheim
über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
(Abstandsflächensatzung)**

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a Bayerische Bauordnung (BayBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschleißheim in seiner Sitzung am 26.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

**§ 2
Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

**§ 3
Bebauungspläne**

(1) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

(2) Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 1.2.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung der jeweils geltenden Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

§ 4

Von den Anforderungen dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung am 01.02.2021 in Kraft.

Oberschleißheim, 26.01.2021



Markus Böck
Erster Bürgermeister